Geldnoth der Grafen von Kiburg

Autor(en): **J.J.A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **2 (1861-1866)**

Heft 11-1

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-544745

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

allgemeinern Gebrauch. Nicht nur der nobilis Hainricus sondern, um andere Beispiele anzuführen, auch Walther von Vatz, der Vater Johannes, Donats und des posthumus Walther, ja sogar Donat selbst bis 1338, werden wohl »nobilis«, nie aber »fry« oder »Freiherr« genannt. Ulrich Walther von Belmont gebraucht den Titel noch 1363 nicht. Da nun über all diess von 1290/98 bis 1343 kein anderer Heinrich von Räzüns erscheint[1]), welcher den nobilis Hainricus hatte veranlassen können sich »senior« zu nennen als eben Heinrich Brun, so glaube ich annehmen zu dürfen: Heinrich Brun, geboren circa 1260, sei des nobilis Hainricus Sohn gewesen; Ulrich Brun sei ein spät (circa 1345) geborner Sohn eines der drei Brüder Heinrich, Walther und Christoffel gewesen, und habe des Grossvaters Zunamen angenommen; mit andern Worten: Es habe nur eine Familie gegeben; was auch durch die Siegel in Wappen und Umschrift bestätigt würde.

Da es sich hier nicht um Aufstellung einer Genealogie, sondern lediglich um Beleuchtung der oben gestellten Frage handelt, so glaube ich durch Zusammenstellung aller mir bekannten bezüglichen Daten und durch die daraus gezogenen schliesslichen Ergebnisse genug gethan zu haben, in der Erwartung, durch diese Einsendung vielleicht weitere Veröffentlichungen über die angeregte Sache zu veranlassen.

Was endlich die in der Capelle zu Räzüns befindlichen Nahmen und Wappenschilde anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Namen Anna, Margareth und Johannes erst anfangs des XV. Jahrhunderts in der Familie urkundlich erscheinen.

W. v. J.

Geldnoth der Grafen von Kiburg.

Ein trauriges Bild von der finanziellen Lage der einst so mächtigen Grafen von Kiburg giebt uns eine Urkunde derselben vom Jahre 1382 (Solothurner Wochenblatt 1825. 498). Den 12. August dieses Jahres waren Gräfin Anna und Graf Rudolf ihr Sohn, der spätere »Mordbrenner von Solothurn« genöthigt, 50 Gulden und 12 Schillinge von Mathys Eberlin dem Juden und Ester Mennlinon der Jüdin, seiner Ehefrau, Bürgern zu Bern, aufzunehmen, wobei sich auf ihre Bitte Conrad Sachs von Deitingen, Schultheiss zu Burgdorf, Peter von Matstätten, Erhard von Igliswil und Ulrich von Bürron, Burger zu Burgdorf, als Mitschuldner unterschreiben mussten, um den Gläubigern das nothwendige Zutrauen zu der Zahlfähigkeit ihrer hohen Herrschaften einzuflössen.

Am allerdeutlichsten aber beweist den gänzlichen ökonomischen Ruin des gesunkenen Grafenhauses eine noch ungedruckte Urkunde von 1404 im Staatsarchiv Solothurn. Auf ihrem Schlosse Neubechburg hatten die Grafen als Burgknecht (Burghüter) den Kuni Hug von Affoltern, dem sie, wahrscheinlich als Lidlohn, 14 Pfund Pfennig schuldig waren. Da er an Zahlung mahnte, mussten Graf Berchtold und sein Bruderssohn Graf Ego ihrem Knechte schriftlich das beschämende Ge-

---

[1]) Eine Urkunde von 1319 habe ich absichtlich oben nicht erwähnt. In derselben verkaufen: »H. dictus Rüzüns et Chuonradus, Anna et Elizabeth liberi ejus“ an das Domcapitel Cur einen Gültzins von ihrem (Wohn-) Hause in Cur. Ich halte unbedingt diese „dicti Räzüns“ entweder für Leute von dem Dorfe Räzüns, welche sich in Cur niedergelassen hatten und daher so benannt wurden, oder aber für Mayer der Freiherrn von Räzüns auf deren Hof zu Cur.

ständniss ablegen, dass sie nicht so viel baares Geld besässen, um diese für eine Grafenfamilie so kleine Summe zu berichtigen. Sie wussten sich nicht anders zu behelfen, als dem Dränger ein Stück Land zu verpfänden — die Söleren-Schupposse zu Kestenholz — unter Vorbehalt des Wiederlösungsrechtes. Allein die verarmten Grafen waren nie mehr im Stande, die Schuld zu tilgen und das Pfand einzulösen; das geht aus dem Umstande hervor, dass die daherige Urkunde sich im Solothurnischen Archive befindet.

Dieselbe lautet:

Allen den die diesen Brief an Sechent oder hörent lesen Nu oder hienach, künden wir gräf Berchtold vnd gräf egen von | kiburg gevettern dz wir Schuldig sint dem erbern knecht kunin Hugs von affoltern vnserm Burgknecht zu der Nüwen Bechburg | vierzechen pfund pfennig der münz So ze Solotern geng vnd geb ist, wand wir aber nu barer pfennig nüt habent, so | Setzen wir dem obgen. knecht vnd allen sinen erben In für die vierzechen pfund für ein recht bewert pfand für vns | vnd alle vnser erben ein Schuposs ist gelegen In twing vnd In Bann In dem kestenholtz vnd ist genant der Söleren Schuposs | vnd gilt Jerlich iii müt dinkel fünf Schilling pfennig Hünr vnd eyger. Och ist beret weler zit vnd Jares wir | die obgen. grafen, vnd vnser erben ob wir nüt werent, kemen nach dat dis Briefs vnd butten vnd geben dem obgen. | kunyn vnd sinen erben ob er nüt were vierzechen pfund pfenning alz da vor geschriben stät, dz denn der obgen. kuny vnd | Sin erben uns den obgen. grafen vnd unssern erben Söllen zu lösen geben die obgen. Schuppossen vmb die Summ geltz alz vor | geschrieben stät. vnd sol vns die obgen. bed teil vor allen dingen so hin vor geschriben stät nüt Schirmen kein Fund der ie Er- | dacht wart oder hinna für iemer Erdacht wirt. vnd aller vorgeschribener dingen ze urkund So haben wir gräf Berchtold | vnd gräf egen von kiburg gevettern vnssri Ingsigel gehankt an diesen Brief der geben wart an vnsers Herren Fronlichnamen | abent anno m iiii^c. iiii. (1404).

NB. Die Siegel sind abgerissen.

Solothurn, den 14. Oktober 1864. J. J. A.

Ueber einige Geschichtsquellen im Archive der Stadt Brugg.

Im Archive der Stadt Brugg werden fünf Bücher aufbewahrt, welche mit den Nummern I. III. IV. V. u. VI. bezeichnet sind, gewöhnlich »die Rothen Bücher« genannt. Ein sechstes, ebenfalls öfters citirtes Buch (Nr. II.) scheint schon vor langer Zeit verloren gegangen zu sein. Diese Bücher enthalten mannigfache Materialien zur Kenntniss der ältern Geschichte und Zustände der Stadt; daher nachstehende kurze Notiz über dieselben dem Geschichtsforscher nicht unwillkommen sein wird.

I.

Ist ein papierner Kleinfolioband mit einem Pergamentdeckel, der ehemals roth gefärbt worden war. Der Deckel reicht über den Schnitt herum und wird von drei Lederriemen zusammengehalten, welche durch gekreuzt gelegte Lederstreifen geziert sind. Die äussere Hälfte des hintern Deckels ist los und wird nur noch durch die Riemen festgehalten. Die innern Deckelseiten sind beschrieben mit einem Spruche